

ENTSCHEIDUNGEN DES MONATS DEZEMBER 2022

Art 47, GRC, Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention, Art 5 Abs 2 der Verordnung 2007/715/EG

Anerkannte Umweltvereinigungen müssen eine EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge, die mit möglicherweise verbotenen „Abschalteinrichtungen“ ausgestattet sind, vor Gericht anfechten können.

EuGH vom 8.11.2022, C-873/19, *Deutsche Umwelthilfe e. V. vs Deutschland*

Die Volkswagen AG ist ein Automobilhersteller, der Kraftfahrzeuge vertrieb, die mit einem Dieselmotor des Typs EA 189 der Generation Euro 5 ausgestattet waren und über ein Abgasrückführventil (im Folgenden: AGR-Ventil) verfügten, eine der Technologien, die von den Automobilherstellern zur Kontrolle und Reduzierung der Stickstoffoxid(NOx)-Emissionen verwendet werden. Die Software, die das Abgasrückführungssystem steuerte, war so programmiert, dass sich die Abgasrückführungsrate unter normalen Nutzungsbedingungen verminderte. Somit hielten die betreffenden Fahrzeuge die in der Verordnung 2007/715/EG über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen vorgesehenen Grenzwerte für NOx-Emissionen nicht ein. Im Rahmen des EG-Typgenehmigungsverfahrens für eines dieser Fahrzeugmodelle stellte das Kraftfahrt-Bundesamt (Deutschland) (im Folgenden: KBA) fest, dass es sich bei der fraglichen Software um eine Abschalteinrichtung handle, die nicht mit dieser Verordnung in Einklang stehe. Volkswagen nahm daher ein Softwareupdate vor, indem das AGR-Ventil so eingestellt wurde, dass die Reinigung der Abgase nur dann voll wirksam war, wenn die Umgebungstemperatur über 15 Grad Celsius lag (im Folgenden: Thermofenster). Mit Entscheidung vom 20. Juni 2016 (im Folgenden: streitige Entscheidung) erteilte das KBA eine Genehmigung für die in Rede stehende Software.

Die Deutsche Umwelthilfe, eine nach deutschem Recht zur Einlegung von Rechtsbehelfen anerkannte Umweltvereinigung, erhob gegen die streitige Entscheidung Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht (Deutschland).

Das Gericht möchte wissen, ob die Klägerin – die nach deutschem Recht nicht zur Erhebung einer Klage gegen die streitige Entscheidung befugt sei – eine Klagebefugnis unmittelbar aus dem Unionsrecht herleiten könne.

Der EuGH bejahte dies und führte zusammengefasst aus:

Nach Art 9 Abs 3 des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (in der Folge Aarhus-Konvention) stellt jede Vertragspartei sicher, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht

festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.

Eine Verwaltungsentscheidung, die eine EG-Typgenehmigung betreffe und möglicherweise gegen Art 5 Abs 2 der Verordnung 2007/715/EG über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (in der Folge Verordnung) verstoße, falle in den sachlichen Anwendungsbereich von Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention, da sie eine Handlung einer Behörde darstelle, die angeblich gegen umweltbezogene Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts verstoße. Da die Verordnung das Ziel verfolge, ein hohes Umweltschutzniveau durch eine Verringerung der NO_x-Emissionen von Dieselmotorkraftfahrzeugen sicherzustellen, sei sie nämlich Teil des „innerstaatlichen Umweltrechts“ im Sinne dieser Bestimmung. Eine Umweltvereinigung, die zur Einlegung von Rechtsbehelfen berechtigt sei, falle auch in den persönlichen Anwendungsbereich von Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention, soweit sie Teil der Öffentlichkeit sei, auf die sich diese Bestimmung beziehe, und etwaige im innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfülle. Die Mitgliedstaaten dürften den sachlichen Anwendungsbereich von Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention nicht dadurch einschränken, dass sie bestimmte Kategorien von Bestimmungen des nationalen Umweltrechts vom Gegenstand der Klage ausnehmen. Außerdem müssten die Mitgliedstaaten beim Erlass der anwendbaren Verfahrensvorschriften das in Art 47 GRC verankerte Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf beachten und dürften keine Kriterien auferlegen, die derart streng seien, dass es für Umweltvereinigungen unmöglich sei, Handlungen und Unterlassungen im Sinne der Aarhus-Konvention anzufechten.

Das vorlegende Gericht habe das innerstaatliche Verfahrensrecht im Einklang mit der Aarhus-Konvention und dem im Unionsrecht verankerten Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf dahin auszulegen, dass es einer Umweltvereinigung ermöglicht werde, eine solche Entscheidung vor einem nationalen Gericht anzufechten. Für den Fall, dass sich eine solche konforme Auslegung als unmöglich erweisen sollte, und da Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention nicht unmittelbar anwendbar sei, verleihe Art 47 GRC dem Einzelnen ein Recht, das er als solches geltend machen könne, so dass er als Grenze des den Mitgliedstaaten insoweit eingeräumten Gestaltungsspielraums geltend gemacht werden könne. In diesem Fall werde das vorlegende Gericht die nationalen Bestimmungen unangewendet zu lassen haben, die einer Umweltvereinigung wie der Klägerin eine Anfechtung einer Entscheidung, mit der eine EG-Typgenehmigung erteilt oder geändert werde und die möglicherweise gegen die Verordnung verstoße, gänzlich verwehren.

Die Verwendung einer Abschaltvorrichtung könne nur dann durch die Notwendigkeit des Schutzes des Motors vor Beschädigung oder Unfall und der Gewährleistung des sicheren Betriebs des Fahrzeugs im Sinne der Verordnung gerechtfertigt sein, wenn diese Einrichtung ausschließlich notwendig ist, um die durch eine Fehlfunktion eines Bauteils des Abgasrückführungssystems verursachten unmittelbaren Risiken für den Motor in Form von Beschädigung oder Unfall zu vermeiden, also Risiken, die so schwer wiegen, dass sie eine konkrete Gefahr beim Betrieb des mit dieser Einrichtung ausgestatteten Fahrzeugs darstellen. Außerdem sei eine solche Abschaltvorrichtung nur dann notwendig, wenn zum Zeitpunkt der

EG-Typgenehmigung dieser Einrichtung oder des mit ihr ausgestatteten Fahrzeugs keine andere technische Lösung die vorstehend genannten Risiken abwenden könne.

Link zur Entscheidung im [Volltext](#)

Art 7, 8, 11, 52 GRC, Art 17 DSGVO [Art 12, 14 RL 95/46]

Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“): Der Betreiber einer Suchmaschine muss die in dem aufgelisteten Inhalt enthaltenen Informationen auslisten, wenn der Antragsteller nachweist, dass sie offensichtlich unrichtig sind.

EuGH 8.12.2022, C-460/20, *TU, RE vs Google LLC*

Zwei Geschäftsführer einer Gruppe von Investmentgesellschaften forderten Google auf, aus den Ergebnissen einer anhand ihrer Namen durchgeführten Suche die Links zu bestimmten Artikeln auszulisten, die das Anlagemodell dieser Gruppe kritisch darstellten. Sie machen geltend, dass diese Artikel unrichtige Behauptungen enthielten. Ferner forderten sie Google auf, dass Fotos von ihnen, die in Gestalt von Vorschaubildern („thumbnails“) angezeigt werden, in der Übersicht der Ergebnisse einer anhand ihrer Namen durchgeführten Bildersuche gelöscht werden. In dieser Übersicht wurden nur die Vorschaubilder als solche angezeigt, ohne die Elemente des Kontexts der Veröffentlichung der Fotos auf der verlinkten Internetseite wiederzugeben. Anders ausgedrückt, wurde bei der Anzeige des Vorschaubildes der ursprüngliche Kontext der Veröffentlichung der Bilder nicht benannt und war auch im Übrigen nicht erkennbar.

Google lehnte es ab, diesen Aufforderungen Folge zu leisten, und zwar unter Hinweis auf den beruflichen Kontext dieser Artikel und Fotos sowie unter Berufung darauf, nicht gewusst zu haben, ob die in diesen Artikeln enthaltenen Informationen unrichtig seien.

Der mit diesem Rechtsstreit befasste deutsche Bundesgerichtshof hat den EuGH darum ersucht, die unter Berücksichtigung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auszulegen.

Zur Frage des zeitlichen Anwendungsbereichs der RL 95/46 und der DSGVO wies der EuGH darauf hin, dass die hier relevanten Bestimmungen in beiden Rechtsakten einen ähnlichen Regelungsgehalt hätten, sodass diese dahingestellt bleiben könne.

Inhaltlich wies der EuGH zunächst darauf hin, dass die Tätigkeit einer Suchmaschine, die darin bestehe, von Dritten ins Internet gestellte oder dort veröffentlichte Informationen zu finden, automatisch zu indexieren, vorübergehend zu speichern und schließlich den Internetnutzern in einer bestimmten Rangfolge zur Verfügung zu stellen, sofern die Informationen personenbezogene Daten enthalten, als „Verarbeitung personenbezogener Daten“ im Sinne von Art 2 lit b RL 95/46 und Art 4 Nr 1 und 2 DSGVO einzustufen sei, und dass der Betreiber dieser Suchmaschine als für diese Verarbeitung „Verantwortlicher“ im Sinne von Art 2 lit d RL 95/46 und Art 4 Nr 7 der DSGVO anzusehen sei. Zum Umfang des konkreten Verantwortungsbereichs und der konkreten Verpflichtungen des Suchmaschinenbetreibers habe der Gerichtshof bereits ausgeführt, dass der Suchmaschinenbetreiber insoweit nicht dafür verantwortlich sei, dass die personenbezogenen Daten auf der Website eines Dritten vorhanden seien, wohl aber für die Listung dieser Website und insbesondere für die Anzeige

des auf sie führenden Links in der Ergebnisliste, die den Internetnutzern im Anschluss an eine Suche anhand des Namens einer natürlichen Person angezeigt werde. Die Anzeige des Links in einer solchen Ergebnisliste könne nämlich die Grundrechte der betroffenen Person auf Achtung ihres Privatlebens und auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten erheblich beeinträchtigen. Daher können in Anbetracht des Verantwortungsbereichs, der Befugnisse und der Möglichkeiten des Suchmaschinenbetreibers als des für die Datenverarbeitung im Rahmen der Suchmaschinentätigkeit Verantwortlichen die in der RL 95/46 und der DSGVO vorgesehenen Verbote und Beschränkungen auf den Suchmaschinenbetreiber nur aufgrund der Listung der Website und somit über eine Prüfung anwendbar sein, die auf der Grundlage eines Antrags der betroffenen Person unter der Aufsicht der zuständigen nationalen Behörden sei. Für einen solchen Antrag enthalte die DSGVO in ihrem Art 17 eine Bestimmung, die speziell das „Recht auf Löschung“ regle, das auch als „Recht auf Vergessenwerden“ bezeichnet werde. Zwar sehe Art 17 Abs 1 DSGVO vor, dass die betroffene Person aus den dort genannten Gründen grundsätzlich das Recht habe, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten gelöscht werden, doch könne dieses Recht nach Art 17 Abs 3 DSGVO nicht geltend gemacht werden, wenn die betreffende Verarbeitung aus einem der dort aufgeführten Gründe erforderlich sei, zu denen nach Art 17 Abs 3 lit a DSGVO unter anderem die Ausübung des Rechts auf freie Information gehöre. Somit müsse der mit einem Antrag auf Auslistung von Links befasste Suchmaschinenbetreiber prüfen, ob die Aufnahme des Links zu der fraglichen Website in die Liste, die im Anschluss an eine Suche anhand des Namens der betroffenen Person angezeigt wird, erforderlich sei, um das durch Art 11 GRC geschützte Recht auf freie Information auszuüben, das den Internetnutzern zustehe, die potenziell Interesse an einem Zugang zu dieser Website mittels einer solchen Suche haben. Dabei müsse das Recht auf freie Meinungsäußerung und Information dann zurückstehen, wenn zumindest ein für den gesamten Inhalt nicht unbedeutender Teil der in dem aufgelisteten Inhalt stehenden Informationen unrichtig sei. Der Person, die wegen eines unrichtigen Inhalts die Auslistung begehre, obliege der Nachweis, dass die Informationen offensichtlich unrichtig seien oder zumindest ein für diese Informationen nicht unbedeutender Teil dieser Informationen offensichtlich unrichtig sei, wohingegen der Betreiber nicht verpflichtet sei, bei der Suche nach Tatsachen, die von dem Auslistungsantrag nicht gestützt werden, aktiv mitzuwirken, um festzustellen, ob dieser Antrag stichhaltig sei. Wenn die eine Auslistung begehrende Person relevante und hinreichende Nachweise vorlege, die ihren Antrag zu stützen vermögen und belegen, dass die in dem aufgelisteten Inhalt enthaltenen Informationen offensichtlich unrichtig seien oder zumindest ein für diesen gesamten Inhalt nicht unbedeutender Teil dieser Informationen offensichtlich unrichtig sei, ist der Suchmaschinenbetreiber verpflichtet, dem Auslistungsantrag stattzugeben. Das Gleiche gelte, wenn die betroffene Person eine gegenüber dem Herausgeber der Website ergangene gerichtliche Entscheidung vorlege, die auf der Feststellung beruhe, dass in dem aufgelisteten Inhalt enthaltene Informationen, die im Hinblick auf den gesamten Inhalt nicht unbedeutend sind, zumindest auf den ersten Blick unrichtig seien.

In Bezug auf die Anzeige der Fotos in Gestalt von Vorschaubildern („thumbnails“) betont der Gerichtshof, dass die nach einer namensbezogenen Suche erfolgende Anzeige von Fotos der betroffenen Person in Gestalt von Vorschaubildern einen besonders starken Eingriff in die Rechte dieser Person auf Schutz des Privatlebens und der personenbezogenen Daten dieser Person darstellen könne. Auch diesbezüglich müsse der Betreiber prüfen, ob die Anzeige der fraglichen Fotos erforderlich sei, um das Recht auf freie Information der Internetnutzer auszuüben. Insoweit stelle der Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem Interesse einen

entscheidenden Gesichtspunkt dar, der bei der Abwägung der widerstreitenden Grundrechte zu berücksichtigen sei. Es sei auch hier eine Abwägung der widerstreitenden Rechte und Interessen vorzunehmen sei. Im Rahmen der Abwägung hinsichtlich der in Gestalt von Vorschaubildern angezeigten Fotos sei ihrem Informationswert unabhängig vom Kontext ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite, der sie entnommen seien, Rechnung zu tragen. Allerdings sei jedes Textelement zu berücksichtigen, das mit der Anzeige dieser Fotos in den Suchergebnissen unmittelbar einhergehe und Aufschluss über den Informationswert dieser Fotos geben könne.

Link zur Entscheidung im [Volltext](#)